

Satzung

der
Binger Rudergesellschaft 1911 e. V.
vom 17. November 1992

in der Fassung der Änderung vom 24. März 2023

I. Allgemeines

§ 1 Name

- 1.) Die Gesellschaft führt den Namen:
„Binger Rudergesellschaft 1911 e. V.“
und hat ihren Sitz in Bingen am Rhein
- 2.) Sie ist unter VR 20205 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen.
- 3.) Soweit in dieser Satzung Personen in der männlichen Form bezeichnet werden, gilt dies zugleich auch als die weibliche Form.

§ 2 Zweck

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar vornehmlich die Pflege und Förderung des Rudersports. Es können auch die Abteilungen anderer Sportarten eingerichtet werden. Gesellschaftszweck ist es auch, Veranstaltungen durchzuführen, die der sportlichen Aus- und Weiterbildung, der Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder sowie der Unterhaltung des Bootshauses und aller Geräte und Einrichtungen für den Sportbetrieb dienen.
- 2.) Für die genannten Zwecke unterhält die Gesellschaft ein eigenes Bootshaus und die zur Ausübung des Rudersports und ggf. anderer Sportarten erforderlichen Geräte und Einrichtungen, soweit sie hierzu in der Lage ist.
- 3.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Gesellschaft führt folgende Flagge:
(Die Farben der Flagge sind blau und weiß)



II. Die Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft umfasst:

- a.) Aktive Mitglieder
- b.) Fördernde Mitglieder
- c.) Jugendliche Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Die Anmeldung ist schriftlich mit der Empfehlung eines Mitgliedes an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch binnen eines Monats zurückweisen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Bekanntgabe der Zurückweisung an das Mitglied, der Jahresbeitrag ist anteilig zu zahlen.

2.) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres Aktive Mitglieder.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1.) Aktive Mitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zur Benutzung der Boote sowie der sonstigen Einrichtungen gemäß der Ruder-, Fahrten- und Hausordnung befugt.

2.) Fördernde Mitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Benutzung der Sportgeräte und sonstigen Sporteinrichtungen ist ihnen nicht gestattet. Fördernde Mitglieder dürfen bei Wanderfahrten gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt die Boote benutzen. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder ruht bei der Wahl des Sportausschusses und bei der Genehmigung von Haushaltsmitteln für sportliche Zwecke

3.) Jugendliche Mitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, Stimmberechtigte sind sie nur bei der Wahl des Jugendvertreters im Vorstand.

§ 8 Ehrungen

1.) Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Mitglieder, die länger als 10 Jahre Vorsitzende waren, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

2.) Die Gesellschaft ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft. Sie ehrt Mitglieder und sonstige Personen für besondere Verdienste um die Gesellschaft.

3.) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Aufnahmegeld, den Jahresbeitrag und Umlagen bis zu einer maximalen Höhe von 200% des Beitrages eines Aktiven Mitglieds (§ 4 a)) zu bezahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 2.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 3.) Die jeweiligen Beträge werden durch Jahreshauptversammlung alljährlich festgelegt.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Erlass zu gewähren.
- 5.) Beiträge sind in der ersten Hälfte des Kalenderjahres fällig, ohne dass es besonderer Aufforderung bedarf. Das Aufnahmegeld ist mit der ersten Beitragsanforderung fällig. Die Fälligkeit von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder zu Arbeitsleistungen für die Gesellschaft verpflichten. Sie muss hierbei die Möglichkeit einräumen, die Verpflichtung durch eine Geldleistung abzulösen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember statthaft. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes von dem Ältestenrat beschlossen werden. Hiergegen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig

III. Organe

§ 11 Geschäftsjahr und Organe der Gesellschaft

- 1.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Ältestenrat
 - e) die Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederversammlungen

1.) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet, alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch elektronische Übermittlung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Zur Tagesordnung gehören mindestens:

- a) Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer soweit erforderlich
- f) Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Beiträge

Zu Satzungsänderungen ist nur die Jahreshauptversammlung berechtigt. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2.) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf in der gleichen Form ein wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn sie von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes, über den beraten und entschieden werden soll, beim Vorstand beantragt wird. In diesem Falle hat die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.

3.) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

Diese Vorschrift gilt nicht, wenn Gegenstand einer Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft ist.

4.) Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über andere als in die Tagesordnung aufzunehmende Anträge kann nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung oder Abstimmung einverstanden sind.

Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag nach der Reihenfolge vorliegender Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit noch Wortmeldungen vorliegen.

5.) Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

1.) Eingetragener Vorstand Den Vorstand der Gesellschaft lt. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine vier Stellvertreter für Sport, Mitgliederbetreuung, Technik und Finanzen. Sie sind im Vereinsregister eingetragen. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach der Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der

Mitgliederversammlungen. Er beschließt Ordnungen und die ggf. erforderlichen Änderungen.

Die Gesellschaft wird vertreten vom Vorsitzenden oder von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.

2.) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand gliedert sich in die Vorstandsausschüsse Sport, Mitgliederbetreuung, Technik und Finanzen unter der Leitung des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser schlägt der Jahreshauptversammlung die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder vor. Seine Wahlzeit beträgt ein Jahr.

Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1.) Sport

Der Vorstandsausschuss Sport ist vor allem verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb, insbesondere Ausbildung, Training, Leistungs- und Breitensport, Wanderfahrten sowie die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Er sorgt für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Sportbetrieb und ordnet sie ggf. an. Er schlägt erforderliche Änderungen der Ruder- und Fahrtenordnung vor.

Der Leiter der BRG-Jugend und die Leiter nichtruderspezifischer Abteilungen, die von diesen selbst gewählt werden, sind Mitglieder des Sportausschusses. Eine Vertretung ist zulässig.

2.1.1.) BRG-Jugend

Die BRG Jugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie schlägt erforderliche Änderungen der Jugendordnung vor.

2.2) Mitgliederbetreuung

Der Vorstandsausschuss Mitgliederbetreuung ist vor allem verantwortlich für den Wirtschaftsbetrieb, Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die aktuelle Information der Mitglieder, Vereinszeitschrift, Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit. Er schlägt erforderliche Änderungen der Hausordnung vor.

2.3.) Technik

Der Vorstandsausschuss Technik ist vor allem verantwortlich für alle technischen Dienste, insbesondere für die Unterhaltung des Bootshauses, der Sportgeräte, der Fahrzeuge und sonstiger Anlagen und Einrichtungen. Er sorgt für ihre Betriebsfähigkeit und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

2.4) Finanzen

Der Vorstandsausschuss Finanzen ist vor allem verantwortlich für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Kassenführung, Mitgliedsbeiträge, Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes, Steuern, Versicherungen und Vertragsgestaltung. Er schlägt erforderliche Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung vor.

3.) Vorstandmitglied kann nur werden, wer ein Mitglied der Gesellschaft ist.

§ 14 Wahlen zum Vorstand

1.) Die Mitglieder des eingetragenen Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann auch durch öffentliche Abstimmung gewählt werden. Die Wahl des Jugendvertreters im Vorstandsausschuss Sport erfolgt durch die jugendlichen Mitglieder außerhalb der Hauptversammlung in einer eigenen Jugendversammlung.

2.) Für alle Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3.) Abwahl

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung widerrufen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.) Ergänzung

Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet die Ergänzungswahl für die Restwahlzeit

- 1.) beim eingetragenen Vorstand durch eine Mitgliederversammlung,
- 2.) beim erweiterten Vorstand durch eine Versammlung gebildet aus Vorstand und Ältestenrat statt

§ 15 Ältestenrat

1.) Der Ältestenrat besteht aus dem/den Ehrenvorsitzenden und dem/den Ehrenmitglied/ern. Den Vorsitz führt das lebensjüngste Mitglied. Falls nicht mindestens drei Mitglieder vorhanden sind, beruft der Vorstand ein ihm nicht angehörendes Ersatzmitglied für die Zeit, bis der Ältestenrat wieder die Mindestzahl erreicht hat.

2.) Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

2.1.) Beratung des Vorstandes

Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratenden Stimmen teilzunehmen.

2.2.) Ausschluss von Mitgliedern

Der Ältestenrat beschließt auf Antrag des Vorstandes bei längerem Beitragsrückstand oder schwerer Schädigung des Ansehens der Gesellschaft oder schweren Verstößen gegen die Kameradschaft den Ausschluss des Mitgliedes aus der Gesellschaft. Zu diesen Verhandlungen ist ein Vertreter des Vorstandes hinzuzuziehen.

2.3.) Sonstige Aufgaben

Der Ältestenrat kann die Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern beantragen. Steht in der Jahreshauptversammlung die Neuwahl des Vorsitzenden an, übernimmt ein Mitglied des Ältestenrates nach den Berichten des Vorstandes den Vorsitz, führt die Entlastung des Vorstandes durch die Neuwahl des Vorsitzenden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Gesellschaft hat zwei Kassenprüfer. Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, Wiederwahl ist nicht zulässig. Den Kassenprüfern ist der Jahreskassenbericht mit Belegen spätestens 8 Tage vor der

Jahreshauptversammlung vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer eine Niederschrift anzufertigen, diese zu den Akten des Vorstandes zu reichen und in der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Sie beantragen, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen hierfür Entlastung zu erteilen oder diese zu verweigern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen soll, muss jedem Mitglied mind. 2 Wochen vorher schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden.

Die Versammlung bestimmt, nachdem sie den Auflösungsbeschluss gefasst hat, zu dessen Durchführung 3 Liquidatoren.

§ 18 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Bingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich zur Förderung des Rudersportes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17.11.1992 in Kraft. Sie wurden am 25.03.2011 durch die Jahreshauptversammlung geändert.

Bingen, den 24.03.2023

Gez. Baum